

zugehen, da – wie vorhin erwähnt – die einschlägigen Bestimmungen einander ähnlich sind.

5. Kritik und «Urteilsschelte»

Wissenschaftliche und publizistische Kritik an Entscheidungen des Staatsgerichtshofes sind ebenso notwendig wie zulässig. Der Staatsgerichtshof bedarf als letzte Autorität mehr als jedes andere Staatsorgan der Kritik. Sie hilft ihm, die weit gefassten Kompetenzen umsichtig zu gebrauchen.⁵⁰⁴ Art. 54 Satz 1 StGHG steht ihr nicht im Wege, da sich diese Norm nicht an Private richtet und die Freiheit der Wissenschaft und Meinungsäußerung nicht beeinträchtigen darf.⁵⁰⁵ Sie verwehrt auch einem Staatsorgan nicht die Kritik in der Form der «Urteilsschelte». Ausschlaggebend ist der «Rechtsgehorsam» und nicht die «Begleitmusik», die nach Ernst Benda/Eckart Klein⁵⁰⁶ freilich eine Frage des Stils ist und dann rechtliche Bedeutung erhält, «wenn der Ton so schrill wird, dass die Pflicht zur gegenseitigen Loyalität der Staatsorgane verletzt ist, oder wenn einzelne Richter persönlich-namentlich angegriffen werden».

6. Fehlende Bindung des Staatsgerichtshofes

a) Deutschland

Die Bindungswirkung gilt nach herrschender Auffassung nicht für das deutsche Bundesverfassungsgericht.⁵⁰⁷ Es ist an seine eigenen Entscheidungen nicht gebunden und kann von ihnen abweichen und seine in einer früheren Entscheidung vertretenen Rechtsauffassungen aufgeben, wenn es zu einer seiner Meinung nach besseren Auffassung über das,

504 Siehe für Deutschland Benda/Klein, S. 561 f., Rz. 1366.

505 Siehe für Deutschland Benda/Klein, S. 554, Rz. 1346.

506 So für Deutschland Benda/Klein, S. 554, Rz. 1346. Nicht von der gebotenen Loyalität zeugt eine Äußerung des Landesfürsten aus dem Jahre 1993, die er im Zusammenhang mit der EWR-Abstimmung in einem Interview, das er dem Liechtensteiner Vaterland gegeben hat, wonach er sich vom Staatsgerichtshof nicht «einen Maulkorb umhängen» lasse. Zitiert nach Batliner, Aktuelle Fragen, S. 92, Rz. 174.

507 Vgl. etwa Lange, S. 4; Benda/Klein, S. 554, Rz. 1347; Schlaich/Korioth, S. 336, Rz. 482; Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 323 f., Rz. 88; Ziekow, S. 526; Stricker, S. 980.